



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Stefan Schuster, Horst Arnold, Florian Ritter, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU** zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: **Videokonferenzen von Kommunalparlamenten sicher gestalten (Drs. 18/13024)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird Art. 47a wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „aus sachlichen Gründen“ eingefügt.
      - bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn ein Gemeinderatsmitglied wegen einer Ansteckungsgefahr nicht an der Sitzung teilnehmen will.“
      - ccc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
    - bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die akustische Wahrnehmbarkeit ausreichend.“
      - bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    - cc) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ , soweit diese nach Abs. 1 zugelassen ist“ eingefügt.
      - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die angemessenen Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern.“
      - ccc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
      - ddd) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„<sup>6</sup>Verbindungsprobleme des jeweiligen Netzanbieters liegen grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde.“

- dd) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Lässt der Gemeinderat die Teilnahme von Gemeinderatsmitgliedern mittels Ton-Bild-Übertragung nach Abs. 1 zu, so ist die Sitzung per Livestream im Internet zu übertragen, soweit sie öffentlich ist. <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn er auf technische Gründe zurückzuführen ist.“
- b) In Nr. 2 werden in Art. 120b folgende Änderungen vorgenommen:
- aa) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Der erste Bürgermeister kann eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung zulassen; Art. 47a Abs. 4 gilt entsprechend.“
- bb) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Juli 2021 ohne Regelung in der Geschäftsordnung durch den ersten Bürgermeister angeordnet werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 5 entsprechend.“
2. § 2 (Änderung der Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 41a wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „aus sachlichen Gründen“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn ein Kreisrat wegen einer Ansteckungsgefahr nicht an der Sitzung teilnehmen will.“
- ccc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die akustische Wahrnehmbarkeit ausreichend.“
- bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ , soweit diese nach Abs. 1 zugelassen ist“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die angemessenen Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern.“
- ccc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- ddd) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „<sup>6</sup>Verbindungsprobleme des jeweiligen Netzanbieters liegen grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises.“
- dd) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Lässt der Kreistag die Teilnahme von Kreisräten mittels Ton-Bild-Übertragung nach Abs. 1 zu, so ist die Sitzung per Livestream im Internet zu übertragen, soweit sie öffentlich ist. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn er auf technische Gründe zurückzuführen ist.“

- b) In Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 3 wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 41a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Juli 2021 ohne Regelung in der Geschäftsordnung durch den Landrat angeordnet werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung nach Art. 41a Abs. 1 Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 5 entsprechend.“
3. § 3 (Änderung der Bezirksordnung) wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird Art. 38a wie folgt geändert:
- aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Wörter „aus sachlichen Gründen“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn ein Bezirksrat wegen einer Ansteckungsgefahr nicht an der Sitzung teilnehmen will.“
- ccc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die akustische Wahrnehmbarkeit ausreichend.“
- bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- cc) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ , soweit diese nach Abs. 1 zugelassen ist“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Die angemessenen Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern.“
- ccc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
- ddd) Folgender Satz 6 wird angefügt:
- „<sup>6</sup>Verbindungsprobleme des jeweiligen Netzanbieters liegen grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich des Bezirks.“
- dd) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Lässt der Bezirkstag die Teilnahme von Bezirksräten mittels Ton-Bild-Übertragung nach Abs. 1 zu, so ist die Sitzung per Livestream im Internet zu übertragen, soweit sie öffentlich ist. <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn er auf technische Gründe zurückzuführen ist.“
- b) In § 3 Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 2 wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Juli 2021 ohne Regelung in der Geschäftsordnung durch den Bezirkstagspräsidenten angeordnet werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung nach Art. 38a Abs. 1 Satz 1 gilt Abs. 3 Satz 5 entsprechend.“
4. In § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) Nr. 4 werden in Art. 33a folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Verbandsräte“ die Wörter „aus sachlichen Gründen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „<sup>5</sup>Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn ein Verbandsrat wegen einer Ansteckungsgefahr nicht an der Sitzung teilnehmen will.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Bei einfach gelagerten Sachverhalten ist die akustische Wahrnehmbarkeit ausreichend.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestehen“ die Wörter „ , soweit diese nach Abs. 1 zugelassen ist“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die angemessenen Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
  - dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:  
„<sup>6</sup>Verbindungsprobleme des jeweiligen Netzanbieters liegen grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands.“
- d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Lässt der Zweckverband die Teilnahme von Verbandsräten mittels Ton-Bild-Übertragung nach Abs. 1 zu, so ist die Sitzung per Livestream im Internet zu übertragen, soweit sie öffentlich ist. <sup>2</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn er auf technische Gründe zurückzuführen ist.“
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) <sup>1</sup>Die Zulassung im Sinn des Art. 33a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Juli 2021 ohne Regelung in der Geschäftsordnung durch den Vorstandsvorsitzenden angeordnet werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung nach Art. 33a Abs. 1 Satz 1 gilt Art. 34 a Satz 5 entsprechend.“

### **Begründung:**

#### **Allgemeines:**

Die Kommunen meistern die Corona-Pandemie in herausragender Weise. Es hat sich aber gezeigt, dass die Kommunalgesetze aufgrund der Pandemiesituation angepasst werden müssen, damit Mitglieder der Kommunalgremien nicht unnötig Infektionsgefahren ausgesetzt sind. Der Versuch der Staatsregierung, die Problematik mit Innenministeriellen Schreiben (IMS) zu lösen, ist gescheitert. Nachdem Regierungen per Videokonferenz tagen und Schülerinnen und Schüler per Video unterrichtet werden, müssen auch kommunale Gremien die Möglichkeit erhalten, Mitglieder durch audiovisuelle Zuschaltung zu beteiligen. Ferienausschüsse müssen auf allen kommunalen Ebenen in Zeiten der Krise über einen längeren Zeitraum einberufen werden dürfen. Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr kann auf Bürgerversammlungen derzeit verzichtet werden und Wahlen und Abstimmungen können als reine Briefwahlen stattfinden. Der Gesetzentwurf greift diese Punkte zutreffend auf, bedarf aber einiger Konkretisierungen und Verbesserungen.

#### **Zu den Änderungen im Einzelnen:**

##### **Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)**

###### *Zu Nr. 1 (Art. 47a GO)*

Abs.1 eröffnet den Gemeinden in Satz 1 die Möglichkeit, eine Zuschaltung von Gemeinderatsmitgliedern im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GO, also von allen Mitgliedern außer dem ersten Bürgermeister, mittels Ton-Bild-Übertragung zuzulassen.

Nach Satz 3 kann der Gemeinderat die Anzahl der zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder zahlen- und quotenmäßig begrenzen. Diese Ermessensregel benötigt eine gesetz-

geberische Konkretisierung dahingehend, dass eine solche Begrenzung nur aus sachlichen Gründen zulässig ist. Eine zahlen- und quotenmäßige Begrenzung könnte andernfalls dazu führen, dass etwa ein Mitglied, welches Risikopatient ist, nicht persönlich anwesend sein muss, weil es unter die Begrenzung fällt, ein anderes Mitglied, welches Risikopatient ist, jedoch schon, weil etwa die Quote bereits ausgeschöpft ist.

Nach Satz 4 kann der Gemeinderat die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung. Es gibt allerdings keine Legaldefinition der Verhinderung. Nach Art. 48 GO muss eine Entschuldigung „genügend“ sein. Ob eine vorgebrachte Entschuldigung genügend ist, unterliegt zunächst der Beurteilung durch das Kollegium Gemeinderat. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage (Widmann/Grasser/Glaser, BayGO, Art. 48, Rn. 16). Bisher wurden etwa Erkrankung, Urlaub oder Auslandsreisen als genügende Entschuldigung akzeptiert. Eine reine Ansteckungsgefahr ist allerdings keine Erkrankung und die Tatsache, dass ein Gemeinderatsmitglied vorerkrankt oder ein gewisses Alter überschritten hat, wäre nach bisheriger Auffassung auch kein Entschuldigungsgrund. Es widerspricht aber dem Fürsorgeprinzip, ein Gemeinderatsmitglied, welches aktuell aufgrund persönlicher Merkmale Angst vor einer Ansteckung hat, zu einer persönlichen Teilnahme zu zwingen, wenn ohnehin die Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme eröffnet wird. Da eine Offenbarungspflicht höchstpersönlicher medizinischer Daten nicht in Frage kommt, muss der subjektive Wille des Gemeinderatsmitglieds, wegen einer Ansteckungsgefahr nicht an der Sitzung teilnehmen zu wollen, ausreichen.

Abs. 3 Satz 1 schreibt vor, dass sich Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die Erfahrung zeigt, dass Videokonferenzen immer wieder aufgrund Verbindungsproblemen überlastet sind. Das vorübergehende Abschalten des Videos kann hier zu einer Entlastung führen. Es ist zumindest bei einfach gelagerten Sachverhalten besser, wenigstens per Ton zugeschaltet zu sein, als dass die gesamte Sitzung unter- oder sogar abgebrochen werden muss. Daher ist die Einfügung eines neuen Satzes 2 notwendig, der dies entsprechend normiert.

Abs. 4 verpflichtet die Gemeinden, entsprechende technische Voraussetzungen für die Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu schaffen. Da hier eine Bezugnahme auf Abs. 1 bisher fehlt, könnte ein Anspruch auf Schaffung der technischen Voraussetzung unabhängig von der Zulassung nach Abs. 1 begründet sein. Es bedarf daher einer Klarstellung in Satz 1, dass diese Pflicht nur dann besteht, wenn auch eine Zulassung nach Abs. 1 erfolgt ist.

Im neuen Abs. 4 Satz 2 wird eine Kostentragungspflicht des Freistaates begründet. Da die Gemeinden nach Abs. 1 die Entscheidung, ob eine Zuschaltung erlaubt ist, selbst treffen, ist das Konnexitätsprinzip nicht ausgelöst. Gleichwohl trägt der Freistaat eine gesundheitspolitische Verantwortung dafür, dass in allen Gemeinden, in denen sich der Gemeinderat für eine Zuschaltmöglichkeit entscheidet, eine solche Lösung nicht an den Kosten scheitert. Der Freistaat ist verpflichtet, gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben. Daher ist es notwendig, dass die Kosten für die technische Ausstattung übernommen werden, damit die Gemeinden haushaltsunabhängig über diese präventive Maßnahme entscheiden können. Kosten werden aber nur übernommen, soweit sie sich im üblichen Rahmen bewegen.

In Abs. 4 Satz 4 des Entwurfs – jetzt Abs. 4 Satz 5 – ist geregelt, dass ein Beschluss wirksam ist, wenn die Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zustande gekommen ist oder unterbrochen wurde. Eine Definition, welche Gründe im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, findet sich nicht. Das kann zu erheblichem Streit führen. In der Praxis sind es regelmäßig Netzprobleme, die zu Unterbrechungen oder Verbindungsabbrüchen führen. Es wäre unpraktikabel, diese Probleme regelmäßig der Gemeinde anzulasten. Es ist daher im neuen Satz 6 eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass Verbindungsprobleme des Netzanbieters grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen.

Im neuen Abs. 6 wird die Pflicht normiert, die Sitzung per Livestream ins Internet zu übertragen, wenn von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch gemacht wird. Hintergrund ist, dass die technischen Voraussetzungen ohnehin bereits vorhanden sind, wenn Gemeinderatsmitglieder zugeschaltet werden können. Im Sinne der Transparenz, aber auch des Gesundheitsschutzes ist es dann nur konsequent, die Sitzung auch insgesamt zu streamen, soweit sie öffentlich ist. Wenn Gemeinderatsmitglieder sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes zuschalten lassen können, soll dies auch für die Öffentlichkeit möglich sein. Es wäre widersprüchlich, wenn im Sitzungssaal zwar keine Gemeinderäte mehr sitzen, dafür aber die Zuhörerreihen dicht gefüllt sind. Livestreams öffentlicher Sitzungen sind zulässig und werden bereits praktiziert. Auch hierfür muss der Freistaat die Kosten tragen, um Gesundheitsschutz, Transparenz und gleichwertige Lebensverhältnisse voranzutreiben. Da die Öffentlichkeit damit erweitert wird, ist klarzustellen, dass ein Verstoß unbeachtlich ist, wenn er auf technische Probleme zurückzuführen ist. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Beschlüsse nur wegen technischer Probleme mit dem Livestream unwirksam sein könnten, obwohl im Sitzungssaal die Öffentlichkeit gewährleistet war. Da es sich um Öffentlichkeit handelt, gilt ohnehin Art. 52 GO. Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 kann der Vorsitzende störende Zuhörer entfernen lassen; dies gilt auch für den Livestream, bei dem Zuhörer aber ohnehin keine Möglichkeit haben, sich zu Wort zu melden.

*Zu Nr. 2 (Art. 120b GO)*

Abs. 1 stellt die Durchführung von Bürgerversammlungen für 2021 in das Ermessen des ersten Bürgermeisters, ordnet aber in Satz 2 gleichzeitig die Nachholung bis Ende März 2022 an. Die Nachholung von Bürgerversammlungen – gerade im Winter – macht aber keinen Sinn. Fragen, die derzeit diskutiert werden, sind in einem halben Jahr nicht mehr aktuell. Zudem führt eine derartige Verschiebung zu einem reinen Terminstau. Konsequent ist es daher nur, die Durchführung in das Ermessen des ersten Bürgermeisters zu stellen, ohne dass ausgefallene Bürgerversammlungen nachgeholt werden müssen. Stattdessen sollte die Durchführung der Bürgerversammlung – entsprechend Art. 47a – per Ton-Bild-Übertragung zugelassen werden, damit möglichst viele Bürgerversammlungen tatsächlich stattfinden.

Nach Abs. 4 soll der Gemeinderat über die Zulassung der Zuschaltung in 2021 statt durch Geschäftsordnung auch per Beschluss entscheiden können, allerdings nur mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung ist in sich unlogisch und muss ersetzt werden. Wenn die Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit geändert werden kann, muss auch ein Beschluss mit demselben Gegenstand mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden können. Problematisch ist aber, dass der Gemeinderat für diesen Beschluss oder die Änderung der Geschäftsordnung in Präsenz zusammenkommen muss, sodass er sich einer Gesundheitsgefahr aussetzen muss, um zu beschließen, dass er dies künftig nicht mehr will. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden, indem dem ersten Bürgermeister ausnahmsweise und zeitlich begrenzt bis zum 01.07.2021 die Anordnungs-kompetenz für die Zulassung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. Der Gemeinderat kann dann bereits in einer Sitzung, in der die Zuschaltung erlaubt ist, über die dauerhafte Zulassung entscheiden. Die originäre Entscheidungskompetenz des Gemeinderats bleibt von dieser parallelen Eilkompetenz unberührt.

Nachdem die Erweiterung der Ferienausschüsse nach Abs. 3 Satz 5 an die Feststellung der epidemiologischen Lage von besonderer Tragweite durch den Bundestag gekoppelt ist, muss dies auch für die Zulassung nach Art. 47a Abs. 1 Satz 1 gelten. Es ist sinnvoll, aufgrund der derzeitigen Pandemie Videokonferenzen auch auf kommunaler Ebene zuzulassen, nach der Pandemie muss aber wieder zur Präsenzsitzung zurückgekehrt werden. Gerade Kommunalparlamente leben von der Präsenz ihrer Mitglieder.

## **Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)**

*Zu Nr. 2 (Art. 41a LkrO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen.

*Zu Nr. 3 (Art. 106b LkrO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.

**Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)**

*Zu Nr. 2 (Art. 38 BezO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) wird verwiesen.

*Zu Nr. 3 (Art. 101b BezO)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.

**Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)**

*Zu Nr. 4 (Art. 33a KommZG)*

Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 (Art. 47a GO) und Nr. 2 (Art. 120b GO) wird verwiesen.